



**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Briloner Hochflächen Wind GmbH & Co. KG  
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG**

**im Stadtgebiet Brilon**

Die Briloner Hochfläche Wind GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Hans-Jürgen Arens mit Sitz in 59929 Brilon, Wülfter Straße 7 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 16.12.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung für die WEA 02 bis WEA 07 in Brilon in den Gemarkungen Brilon, Alme und Wülfte beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort der betroffenen Anlage liegt im Außenbereich der Stadt Brilon. Durch die Planung ändert sich nichts an der Beschaffenheit, dem Standort oder den wesentlichen Merkmalen der Anlage. Inhalt der Änderung ist eine Anpassung der Nachtkennzeichnung. Diese soll in Zukunft nur noch dann aktiv sein, wenn diese tatsächlich benötigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich Luftfahrzeuge im Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 11.01.2023

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40648-2022-04

Im Auftrag  
gez. Kraft